

RS OGH 1993/11/9 14Ns18/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1993

Norm

StPO §194 Abs3

Rechtssatz

Die bloße Beschlußfassung auf Beigebung eines Verteidigers macht den (am selben Tag erklärten) Verzicht des Angeklagten auf die Haftprüfungsverhandlung noch nicht rechtswirksam, weil nach dem Sinn der Vorschrift des § 194 Abs 3 StPO ein Verzicht nur dann zulässig ist, wenn für den Angeklagten tatsächlich ein Verteidiger bestellt wurde, der ihn in der Haftfrage beraten kann.

Entscheidungstexte

- 14 Ns 18/93
Entscheidungstext OGH 09.11.1993 14 Ns 18/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098145

Dokumentnummer

JJR_19931109_OGH0002_0140NS00018_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at